



Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Ruppichteroth vom 27. März 2020 zur Anordnung von häuslicher Quarantäne mit Androhung von Zwangsmitteln für mit SARS-CoV-2/COVID-19 nachweislich infizierten Personen und Personen, die mit vorgenannten Personen Kontakt hatten in der ab dem 15. September 2020 geltenden Fassung

Aufhebung:

Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Ruppichteroth vom 27. März 2020 zur Anordnung von häuslicher Quarantäne mit Androhung von Zwangsmitteln für mit SARS-CoV-2/COVID-19 nachweislich infizierte Personen und Personen, die mit vorgenannten Personen Kontakt hatten in der ab dem 15. September 2020 geltenden Fassung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Anordnung einer Quarantäne in der eigenen Häuslichkeit oder in eine andere die Absonderung ermöglichende Unterkunft gegenüber Verdachtspersonen, nachweislich infizierten Personen und Personen, die mit infizierten Personen Kontakt hatten, erfolgt ab dem 01.12.2020 durch die Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW) in Verbindung mit einzel-fallbezogenen Ordnungsverfügungen.

Bekanntgabe:

Diese Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom 28.06.2000 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 26.04.2017 werden alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, vollzogen im Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Ruppichteroth.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch § 13 Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Schönenberg, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth.

Um Gefahren für die Gesundheit und dem Leben der Bürgerinnen und Bürger abzuwenden, kommt im Zuge der Corona-Pandemie dem schnellen und unverzüglichen Handeln der Gemeinden und Städte (hier: örtlichen Ordnungsbehörden) eine äußerst große und immense Bedeutung zu.

Die Publikation dieser Allgemeinverfügung erfolgt aus diesem Grunde ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Schönenberg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

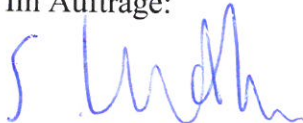
Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ruppichteroth, den 30. November 2020

Im Auftrage:



Sascha Seuthe